

# **Satzung des Vereins Hope for Life - Hoffnung für Menschen in Not**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Hope for Life - Hoffnung für Menschen in Not**“. Er hat seinen Sitz in Plankstadt/Baden-Württemberg.
- (2) Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit soll die Eintragung in das Vereinsregister bei dem für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgericht erfolgen.  
Nach der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein fördert die Initiative „Hope for Life – Hope for children in need“ in Thailand, welche bestehende Projekte, Initiativen und/oder lokale Organisationen fördert oder gründet bzw. betreibt, in denen und durch die Not leidenden Menschen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, angemessene Hilfe geboten wird. Dies schließt die Sicherstellung angemessener Unterkunft, Verpflegung, soziale und medizinische Betreuung, schulische und berufliche Ausbildung und Hilfe zur Selbsthilfe mit ein. Als Wirkungsfeld der Hilfe legt der Verein den Schwerpunkt auf Thailand und die an Thailand angrenzenden Staaten.
- (2) Ebenso beabsichtigt der Verein durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. Information und Aufklärung das Bewusstsein und Verantwortungsgefühl der Bevölkerung für die Probleme und Anliegen der Not leidenden Menschen im Einsatzgebiet zu schaffen bzw. auszubauen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, Aktionen und Maßnahmen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters beifügen, in dem diese/r sich mit einer eventuellen Vereinsmitgliedschaft einverstanden erklärt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss.
- (3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Erstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
  - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
  - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- (6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, ist dieses von den Verpflichtungen des Vorstandsamtes zu entbinden. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ein Ausschluss erfolgt mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vereinsmittel**

- (1) Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages sowie dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsmittel werden aufgebracht aus:
  - Mitgliedsbeiträgen
  - Spenden und Zuwendungen von Förderern
  - Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
  - Erträgen aus dem Vereinsvermögen

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen: einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich um höchstens ein Mitglied selbst ergänzen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann diese geheim erfolgen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern wird nicht beschränkt. Zur Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang, danach entscheidet das Los. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstands abgewählt werden. Zur vorzeitigen Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (5) Dem Schatzmeister kann Entlastung nur erteilt werden, wenn die Kasse und die Kassenbücher von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung zuvor zu wählen sind, geprüft sind und diese die Entlastung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen. Für besondere Tätigkeiten, die über die ehrenamtliche Tätigkeit hinausgehen, kann eine angemessene Vergütung vereinbart werden. In diesem Falle hat sich die Entlohnung an einer vergleichbaren Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu orientieren.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Dazu gehören insbesondere:
  - a) Die Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden Aktivitäten, Hilfsmaßnahmen und Veranstaltungen des Vereins
  - b) Die Beschlussfassung über die Vergabe und Verwendung der Spenden im Rahmen des Vereinszwecks
  - c) Ein jährlicher Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl zweier Kassenprüfer
  - Wahl eines Protokollführers
  - Abnahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin oder über den Vereinsausschluss eines Mitglieds
  - Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten usw.)
  - Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem 1/3 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann einen anderen Tagungsort bestimmen. Dieser muss für alle Vereinsmitglieder in angemessener Art und Weise erreichbar sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein angegebene Anschrift bzw. e-mail-Adresse gerichtet ist.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über eine Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,

die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Der Vorstand wird einmalig ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens einer Behörde Beanstandungen erhoben werden, die die Eintragungsfähigkeit des Vereins in das Vereinsregister betreffen. Eine solche Satzungsänderung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des genauen Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird den Mitgliedern auf Verlangen zugesendet.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.